

# **Satzung des Turn- und Sportverein Königstein 1948 e. V.**

Seite 1 von 6

## **§1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Königstein 1948 e.V.“ ( im Folgenden TSV ).
2. Sitz ist Königstein, Gerichtsstand Amberg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Amberg unter der Nr.196 eingetragen.
3. Der TSV ist dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) angeschlossen und erkennt die Bestimmungen dessen Satzung an.

## **§2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder und fördert das Turn- und Sportwesen. Zu diesem Zweck werden Sportveranstaltungen durchgeführt, regelmäßige Trainings- und Gymnastikstunden abgehalten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist unstatthaft. Dem Verein sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des TSV kann jede unbescholtene Person werden.
2. Die Mitgliedschaft können (unter Beachtung von Ziff.1.) alle natürlichen Personen erwerben, minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Die Anmeldung als Mitglied zum Verein hat schriftlich auf dem vorgegebenen Formular zu erfolgen. Dabei müssen, falls erwünscht, alle Auskünfte erteilt werden, die zur Feststellung der Eignung als Mitglied notwendig sind.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeantragstellung und Einzug des Vereinsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß.
7. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
8. Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser schriftlichen Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtung gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach Ziff.6 bestehen.

# Satzung des Turn- und Sportverein Königstein 1948 e. V.

Seite 2 von 6

9. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
10. Rechte am Vermögen des TSV erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Es dürfen Mitgliedsausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
11. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß der Vorstandschaft erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall:
  - a. wenn ein Mitglied den fälligen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat,
  - b. gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des TSV verstoßen hat.
12. Vor dem beabsichtigten Ausschluß ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlußfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied muß zur Sitzung des Vorstands geladen werden, ihm ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

## §4 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb unseres Vereins gewählt werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge an die Vollversammlung und den Vorstand zu richten und die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.
3. Die Mitgliedsrechte insbesondere das Stimm- und Wahlrecht ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht bezahlt ist.

## §5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den TSV zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
2. Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, daß sie sich bei Sportveranstaltungen vorbildlich verhalten.

## §6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den TSV besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern - , Personen die das Amt des Vorstandes mehrere Jahre ausgeführt haben zum Ehrenvorstand des Vereins ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte, wie die ordentlichen Mitglieder, von der Zahlung der Beiträge des Verein sind sie befreit.

## 7 Organe

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliedervollversammlung,
  - b. der Vorstand,
  - c. die Kassenprüfer und
  - d. die Spartenleiter

# Satzung des Turn- und Sportverein Königstein 1948 e. V.

Seite 3 von 6

2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltplanes. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen des Sports nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben.

## §8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel einmal im Jahr statt. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Vorstand und gibt sie mittels Aushang im Sportkasten bekannt. Außerdem muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
  - a. die Beratung und Beschlußfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben
  - b. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst Entlastung des Vorstandes;
  - c. die Wahl des Vorstandes und die Erteilung der, für die Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderlichen Richtlinien;
  - d. die Wahl der Kassenprüfer und die Einsetzung von Kommissionen;
  - e. die Festsetzung des Jahresbeitrages;
  - f. die Entscheidung über jede Änderung der Satzung, unter Beachtung von §8 Ziff.3;
  - g. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins;
  - h. die Bestätigung der Entscheidung, die vom Vorstand gemäß §9 Ziff.6 getroffen wurden.
2. Die Einberufung der Vollversammlung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlußfähig.
3. Anträge, die auf der Vollversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie werden am Tage der Versammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestens 1/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit auf der Einladung zur Vollversammlung bekannt gegeben werden.
4. Außerordentliche Vollversammlungen sind in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluß oder auf Forderung von mindestens 30% der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche, wie für die ordentliche Vollversammlung.

# Satzung des Turn- und Sportverein Königstein 1948 e. V.

Seite 4 von 6

## §9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
  1. dem 1.Vorsitzenden,
  2. dem 2.Vorsitzenden,
  3. dem 3. Vorsitzenden,
  4. dem Schatzmeister,
  5. dem Schriftführer,
  6. den Spartenleitern,
  7. dem Jugendleiter Fußball,
  8. dem Jugendleiter Aerobic, und
  9. 5 Beisitzern.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre
3. Erster, Zweiter und Dritter Vorsitzender, sowie der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß §26 des BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:
  - die gesamte Geschäftsführung des Vereins,
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern,
  - der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen,
  - die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern es im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
5. Der Beschlußfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind.
6. In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Vollversammlung unterliegen, mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern., deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Vollversammlung.
7. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlußfähig.
8. Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes Vorstandsmitglied durch den Vorstand mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betraut werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach den Ausscheiden aus dem Amt.

# Satzung des Turn- und Sportverein Königstein 1948 e. V.

Seite 5 von 6

## §10 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Vollversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Kassenprüfer haben der Vollversammlung Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein anderes Vorstandsamt ausüben.

## §11 Spartenleiter

1. Die Mitglieder wählen für jede Sparte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesen laufend Bericht erstattet, er sollte gemäß §9 Ziff.1 Mitglied des Vorstandes sein.
2. Zur Förderung der Jugendarbeit wird im Verein ein Jugendwart gewählt. Er ist für die Jugendgruppen verantwortlich und sollte gemäß §9 Ziff.1 Mitglied des Vorstandes sein.

## §12 Rechnungswesen, Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Vollversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muß aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Vollversammlung auszulegen.

## §13 Beiträge

Über Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Vollversammlung. Die Beiträge sind am 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig.

## §14 Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch von mehr als  $\frac{1}{4}$  der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei Personalwahlen, bei denen mehr als ein Kandidat zur Wahl steht, entscheidet bei nochmaliger Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Nichtanwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Bei allen anderen Abstimmungen gilt nochmalige Stimmengleichheit als Ablehnung. Es genügt stets eine einfache Stimmenmehrheit, außer bei §8 Ziff.1 Buchstaben h) wo eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

## §15 Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokoll zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind vom Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Vollversammlungen sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

# Satzung des Turn- und Sportverein Königstein 1948 e. V.

Seite 6 von 6

## §16 Schiedsgerichtbarkeit

Alle Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten. Das Schiedsgericht des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Jede Partei kann einen Fürsprecher ernennen.

## §17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Verein kann jedoch nur aufgelöst werden, wenn die Zahl der Mitglieder nicht mehr als 15 beträgt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Königstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.04.2008 anerkannt und tritt mit Wirkung vom 01.05.2008 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt das bisherige Statut des Turn und Sportvereins vom 01.06.1999 außer Kraft.